Zum Frauenstimmrecht in Frankreich ; Wahlgesetzentwurf in Rumänien ; Portugal

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **2 (1946)**

Heft 7

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zum Frauenstimmrecht in Frankreich

Von Frl. Dr. Maria Theresia Studer, entnehmen wir folgenden interessanten Hinweis:

„So hat Kardinal Gerlier, Erzbischof von Lyon, auch die Ordensfrauen darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie ihr Wahlrecht ausüben müssen. Der Bischof von Limoges hat darauf hingewiesen, dass 13 Millionen weibliche Wähler 10 Millionen männlichen gegenüberstehen. Der Bischof bemerkt, dass bei Wahlgängen im Mittelalter immer auch Frauen daran teilnehmen durften. Die Französische Revolution hat ihnen das Wahlrecht genommen. Der Bischof zitiert ein aus dem Jahre 1182 stammendes Gesetz von Beaumont. In diesem wird davon gesprochen, dass in den Versammlungen alle Witwen, alle einem Haushalt vorstehenden Töchter und alle Gattinnen in der Abwesenheit ihrer Männer Stimmrecht haben. Im 13. Jahrhundert gewährte Papst Innozenz IV. allen menschlichen Wesen ohne Unterschied des Geschlechtes Wahlrecht".

Wahlgesetzentwurf in Rumänien

Die Regierung hat einen Wahlgesetzentwurf veröffentlicht, wonach das Stimmrecht allgemein, direkt und geheim sein soll. Die Abgeordneten werden nach Proporz gewählt. Die rumänischen Bürger sind vom 19. Jahr an stimmberechtigt und mit 23 Jahren wählbar. Die Frauen sind den Männern gleichgestellt. — Ministerpräsident Dr. Groza erklärte, dass die allgemeinen Wahlen im August oder anfangs September stattfinden sollen. (Tagblatt, 4. Juni 1946).

Portugal

Durch eine Ergänzung zum portugiesischen Wahlgesetz erhalten alle verheirateten Frauen das Recht der Stimmabgabe bei den Präsidentenwahlen und den Wahlen in das Parlament.

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 10, Telefon 26 05 44
Inserate an: Frau Olga Gossauer, Allenmoosstrasse 31, Zürich 6, Telefon 26 04 17

A. MOOS, HÖNGG-ZÜRICH